

# Dresdner Journal.

## Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

### Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 95.

Mittwoch, 26. April

1911.

Bezugspreis: Beim Briefe durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierzehntäglich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erscheint: Werktag nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Abteilung Nr. 4574.

Aufkündigungen: Die Zeile 11. Schrift der 8 mal gesp. Aufkündigungssseite 25 Pf., die Zeile größter Schrift ob deren Raum auf 8 mal gesp. Zeile im amt. Teile 60 Pf., unter dem Redaktionsstrich (eingekl.) 75 Pf. Preissatzgängig auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vorm. 11 Uhr.

Kaiser Franz Joseph, dessen Besuchen wieder sehr zufriedenstellend ist, wird am 2. Mai die Reise nach Budapest antreten.

Im britischen Unterhause erklärte ein Vertreter der Regierung, man habe keine Nachricht, daß die britischen Staatsangehörigen in Tessin irgendwie gefährdet seien.

Die Zemurus haben in Kleines Malak el Jin, den Bruder Malak Hosids, zum Sultan ausgerufen.

#### Amtlicher Teil.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist der außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig Dr. phil. Hugo Niemann zum ordentlichen Honorarprofessor in dieser Fakultät ernannt worden.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Professor am Realgymnasium in Annaberg Dr. phil. Ernst Julius Korschelt vom 16. April ab zum Rector des Realgymnasiums in Zittau zu ernennen.

Dem Postinspektor Lieberoth in Limbach (Sachsen) ist vom 1. Mai 1911 ab eine Hilfsreferentenstelle bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Dresden übertragen worden.

Nachdem Se. Majestät der König von Sachsen auf Grund von Art. 50 der Verfassung des Deutschen Reiches zu dieser Anstellung die landesherrliche Bestätigung ertheilt haben, wird Solches zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 18. April 1911.

123 Post.

Finanzministerium.

Mit Rücksicht auf die ausgedehnte Verbreitung der Mans- und Klauenensche wird zur Verhütung ihrer Verbreitung durch den Eisenbahnverkehr hiermit bis auf weiteres folgendes angeordnet:

1. Sämtliche Eisenbahnwagen, die zur Beförderung von Klauenvieh gedient haben, sind gemäß § 7 Abs. 2b der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsfäßen bei Viehbesiedlungen auf Eisenbahnen vom 16. Juli 1904 (Reichs-Gelehrblatt S. 311, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 395), verschärft zu bedisizieren.

2. In gleicher Weise sind die bei der Verladung und Beförderung der Tiere zum Füttern, Tränken, Festigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gerätschaften, die beweglichen Rampen und Einlaadebrücken sowie die festen Rampen, die Vieh-Ein- und -Ausladeplätze der Eisenbahnverwaltungen nach jeder Benutzung zur Viehverladung zu reinigen und verschärfen zu bestimmen (§ 8 und 9 der Bekanntmachung vom 16. Juli 1904).

3. Auf Stationen mit regelmäßigem Viehverkehr ist das zur Schlachtung bestimmte Vieh tunlichst von demjenigen zu Rind- und Büchtfleisch getrennt zu halten und dessen Verladung je auf besonderen von den Stationsverwaltungen hierfür bestimmten Rampen oder Rampenteilen vorzunehmen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 15. April 1911.

479 II V

Ministerium des Innern.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Herren

Geheimen Oconomierat Dr. Hähnel auf Kupprig

und

Oconomierat Böhme in Döbeln,

zu Mitgliedern, sowie die Herren

Oconomierat Achtnich in Herrenhut und

Gutsbesitzer August Bär in Großhänden zu stellvertretenden Mitgliedern der Kreiskommission für den Regierungsbezirk Bautzen auf die nächsten 6 Jahre ernannt.

Bautzen, den 20. April 1911.

149 e I

Die Königliche Kreishauptmannschaft.

Auf Grund der §§ 100 Abs. 1, 100b der Reichsgewerbeordnung wird gemäß dem Antrage Beteiligter und mit Rücksicht auf das Ergebnis des nach § 100a der Reichsgewerbeordnung abgezogenen Feststellungsverfahrens angeordnet, daß sämtliche Gewerbetreibende, die im Amtsgerichtsbezirk Bischofswerda das Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Handwerk selbständig ausüben, vom 1. Juli dieses Jahres ab der mit dem Sitz in Bischofswerda für den genannten Bezirk zu errichtenden Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Zwangsdinnung als Mitglieder anzugehören haben. 3118

Bautzen, am 21. April 1911. 187 VIII

Königliche Kreishauptmannschaft.

Nachdem bei der Abstimmung mehr als zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber sich dafür erklärt haben, wird nunmehr auf Grund von § 189f der Reichsgewerbeordnung hiermit angeordnet, daß in der Stadt Röthen die offenen Verkaufsstellen sämtlicher Geschäftszweige, mit Ausnahme der Barbiers und Friseure insoweit es sich um deren Berufstätigkeit handelt, vom 1. Juni 1911 — einschließlich — ab, während des ganzen Jahres um 8 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr zu schließen sind.

Ausgenommen hiervon bleiben der Freitag und

Sonnabend jeder Woche, soweit diese Werkstage sind,

und diejenigen 24 Tage im Jahr, an welchen noch der

Bekanntmachung des Stadtrats vom 6. Mai 1905 der Geschäftsbetrieb bis abends 10 Uhr gestattet ist, sowie

die in § 189e Absatz 2 Biffer 1 der Gewerbeordnung erwähnten Notfälle.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen auf Grund gegenwärtiger Anordnung geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in denselben geführten Art, sowie das Halten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe — § 42b Absatz 1 Biffer 1 des Gesetzes — sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen — § 55 Absatz 1 des Gesetzes — verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Büroüberhandlungen unterliegen der Strafbestimmung in § 146a der Reichsgewerbeordnung. 284 b IV

Dresden, am 24. April 1911. 3123

Königliche Kreishauptmannschaft.

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Justizialteil.)

#### Nichtamtlicher Teil.

##### Vom Königlichen Hofe.

Dresden, 26. April. Se. Majestät der König wird von Bad-Eller bez. Werda heute nachmittag 5 Uhr 13 Min. hierher zurückkehren.

##### Deutsches Reich.

###### Kaiserlicher Hof.

Achilleion (Korfu), 25. April. Se. Majestät der Kaiser besichtigte heute das Yachten Schiff "Erzherzog Franz Ferdinand" sehr eingehend und sprach sich sehr anerkennend über den Zustand des Schiffes aus, namentlich aber auch über die Übersichtlichkeit des ganzen Baues und die Klarheit der Decke. Der Kaiser verlieh seiner Anerkennung dadurch Ausdruck, daß Er auch noch den ersten Offizier des Schiffes Korvettenkapitän Grafen Coloreto mit dem Roten Adlerorden 3. Klasse dekorierte. Noch vom Flaggschiff aus richtete der Kaiser ein Telegramm an den Kaiser Franz Joseph, wonach Er Seine Freude darüber aussprach, Gelegenheit gehabt zu haben, die Schiffe zu sehen.

###### Königliche Aufdruck auf Reichsbanknoten.

Königlich sind die Allongen der neuen Hundertmarknoten, wie bekannt, seitens einer Firma mit einem Königliche Aufdruck versehen worden. Die von einem Teil der Presse hieran getünchte Bemerkung, daß dies mit Erlaubnis der Reichsbank geschehen sei, ist unrichtig. Es wird vielmehr darauf gewarnt, mit Re-

klameaufdruck versehene oder sonst für den Umlauf untauglich gemachte Noten in Zahlung zu nehmen, denn die Einlösung der in ungehöriger Weise für den Umlauf untauglich gemachten Noten kann seitens der Reichsbankanstalten nicht ohne weiteres, vielmehr erst nach einer nur in Berlin ausführbaren und deshalb mit erheblichem Zeitverlust verbundene vorgängigen Prüfung ihrer Echtheit erfolgen.

###### Strafrechtskommission.

Der Strafrechtskommission, die im Reichsjustizamt am 4. d. M. ihre Beratungen begonnen hat, ist, wie bereits bekannt, die Aufgabe gestellt, auf der Grundlage des im Jahre 1909 veröffentlichten Vorentwurfs den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs aufzustellen. Die Kommission hält wöchentlich dreimal Sitzungen ab. In den ersten beiden Wochen ist der erste Abschnitt des Allgemeinen Teils „Das Strafgesetz“ (§§ 1—12) beraten worden. Die wesentlichen Beschlüsse haben folgenden Inhalt:

Die Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen soll beibehalten werden. Die Frage, nach welchen Kriterien diese Teilung erfolgen soll, wird aber erst nach Erledigung des Strafentwurfs entschieden werden. Im Zusammenhang damit ist auch die Erörterung darüber, ob das Polizeirecht aus dem Strafgesetzbuch auszuschließen, oder doch die Übertretungen, wie im Schweizer Vorentwurf und in dem Gegenentwurf der Professoren Kahl, v. List, v. Lilienthal und Goldschmid, in einem getrennten Teile zu behandeln sind, vorläufig zurückgestellt worden.

Die zeitliche und räumliche Geltung des Strafgesetzes will die Kommission im wesentlichen nach den Vorschlägen des Vorentwurfs, jedoch mit verschiedenen Ergänzungen regeln. Es soll demnach beim Wechsel des Strafgelehrtegrundgesetzes das Täter günstige Gesetz angewendet werden, doch sollen einzelne schwere Maßnahmen, unabhängig davon, ob das alte Gesetz sie kannte, zur Anwendung gelangen. Für das Einführungsgesetz sind gewisse Überleitungsbestimmungen vorbehalten, insbesondere über Änderungen im Strafvollzug, den etwaigen Austausch von Straffolgen oder Nebenstrafen, das das neue Gesetz ausdrücklich missbilligt, und über den Wegfall der Strafvollzugsfähigkeit Jugendlicher, falls das neue Gesetz die Altersgrenze erhöht. — Am dem Territorialprinzip des § 3 des Vorentwurfs ist festgehalten. Dabei sind die deutschen Schutzzonen und Konkulargerichtsbezirke, sowie deutsche Schiffe, während sie sich im Ausland oder auf offener See befinden, ausdrücklich dem Inland gleichgestellt worden. Zur Beleidigung von Zweifeln sind Begriffsbestimmungen von Zeit und Ort der Begehung aufgenommen. Als Zeit der Begehung soll die Zeit angesehen sein, zu welcher der Handelnde tätig gewesen ist oder idem hätte sein müssen, ohne daß es hierbei auf den Eintritt des Erfolges ankommt (sog. Tätigkeitstheorie). Als Ort der Handlung soll dagegen jeder Ort gelten, an dem sich der Tatbestand des strafbaren Handlung ganz oder zum Teil verwirklicht hat oder nach dem Vorfall des Täters verwirklichten sollte (sog. Erfolgstheorie).

Die Vorschlägen über das internationale Strafrecht sind Gegenstand eingehender Beratung gewesen. Im Gegenjahr zum geltenden Rechte hatte der Vorentwurf vorgeschlagen, daß strafbare Handlungen eines Deutschen im Ausland, die nach unserem Rechte als Verbrechen oder Vergehen anzusehen sind, im Inland auch dann verfolgt werden sollen, wenn die Tat nach dem am Orte des Geschehens vorkommt (sog. Tötigkeitstheorie). Es soll daher nicht nur, wie bisher, Hochverrat, Münzverbrechen und Amtsdelikte deutscher Beamten Weltverbrechen sein, sondern auch der Wehr in einem bei einer deutschen Befreiung anhängigen Verfahren, außerdem aber alle Verbrechen und Vergehen gegen Deutsche oder gegen Beamte des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Schutzzonen und anderweitig alle von solchen Beamten begangenen Verbrechen und Vergehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf die amtliche Tätigkeit Bezug haben. Weiter sollen der Frauenhandel, Slavenraub und Slavenhandel und die Verbrechen des Sprengstoffgesetzes als Weltverbrechen behandelt werden. Deutsche sollen endlich auch verfolgt werden dürfen, wenn sie auf fernenlorem Gebiet eine nach deutschem Rechte als Verbrechen und Vergehen angesehene strafbare Handlung begangen haben. Im Einführungsgesetz soll zum Ausdruck gelangen, daß die Grundlage, die für die im Ausland von einem Deutschen oder gegen einen Deutschen begangenen Delikte gelten, auch auf Schutzenlosen Anwendung finden. Darauf soll die Anwendbarkeit der auf Delikte Deutscher im Ausland bezüglichen Grundlage auf die Auslandsdelikte solcher Ausländer ausgesprochen werden, die wegen ihrer Beziehungen zum Reich oder einem Bundesstaat des Reichschaftsstaates oder ausländischen Staats am Tatort nicht untersucht sind (Familienmitglieder, Geschäftspersonal und Bedienstete der im Ausland beauftragten Missionen des Reichs oder eines Bundesstaats).

Die Kommission hat ferner beschlossen, daß die Anwendung des dem Täter günstigeren ausländischen Rechts, die der Vorentwurf noch für Straftaten des sogenannten Neubürgers im Ausland beibehalten hat, für die Folge ausgeschlossen sein soll.